

(Übersetzung)

KONVENTION
über die gegenseitige Anerkennung
der Beschußzeichen von Handfeuerwaffen

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Konvention vom 15. Juli 1914 über die Festlegung einheitlicher Regeln zur gegenseitigen Anerkennung offizieller Beschußzeichen für Handfeuerwaffen nicht mehr den Anforderungen der modernen Technik entspricht, haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, des Königreiches Belgien, der Republik Chile, des Spanischen Staates, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel I

Es wird eine Ständige Internationale Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen, im folgenden bezeichnet als Ständige Internationale Kommission, abgekürzt CIP, gebildet.

Sie hat die Aufgabe:

1. einerseits die als Normale zur Messung des Gasdrucks dienenden Geräte und andererseits die Meßmethoden auszuwählen, die von den offiziellen Stellen anzuwenden sind, um die genaueste und zweckmäßigste Art der Gasdruckmessung und die Druckhöhe, die Gebrauchs- und Beschußpatronen entwickeln, zu ermitteln:
 - a) in Jagd-, Gebrauchs- und Verteidigungswaffen mit Ausnahme der für den Land-, See- oder Luftkrieg bestimmten Waffen. Die Vertragsschließenden Seiten können jedoch für alle oder einen Teil der letztgenannten Waffen die ausgewählten Meßgeräte und -methoden nutzen;
 - b) in allen anderen tragbaren Einrichtungen, Waffen oder Geräten, die für industrielle oder berufliche Zwecke, die vorstehend nicht genannt sind und die eine Ladung eines Explosionsstoffes zur Fortbewegung, sei es ein Geschuß oder seien es irgendwelche mechanischen Teile, benutzen und deren Prüfung durch die Ständige Internationale Kommission als notwendig anerkannt wird.

Diese Geräte werden „Normalgeräte“ genannt.

2. die Art und Ausführung der offiziellen Prüfungen zu bestimmen, denen die unter Ziffer 1 Buchstaben a und b aufgeführten Waffen oder Geräte unterzogen werden müssen, um jede Sicherheitsgarantie zu bieten. Diese Prüfungen werden als „Normalprüfungen“ bezeichnet.
3. an Normalmeßgeräten und Methoden ihrer Handhabung sowie an Normalprüfungen Vervollkommnungen, Ergänzungen und Änderungen so anzuwenden, wie sie durch den Fortschritt im Meßwesen, in der Herstellung von Handfeuerwaffen und von Geräten für industrielle oder berufliche Zwecke sowie deren Munition erforderlich sind;
4. zur Vereinheitlichung der Abmessungen der Patronenlager der in den Handel kommenden Feuerwaffen und zu den Kontroll- und Prüfbedingungen ihrer Munition beizutragen;
5. die von den Vertragsschließenden Regierungen erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die offizielle Prüfung von Handfeuerwaffen zu prüfen, um festzustellen, ob sie den in Ziffer 2 festgelegten Bestimmungen entsprechen;

6. zu erklären, in welchen Vertragsschließenden Staaten die Durchführung der Prüfungen den Normalprüfungen, wie in Ziffer 2 angegeben, entspricht und eine Beschußzeichentabelle zu veröffentlichen, aus der die von den offiziellen Beschußämtern dieser Staaten sowohl gegenwärtig als auch seit der Unterzeichnung der Konvention vom 15. Juli 1914 verwendeten Beschußzeichen ersichtlich sind;
7. die nach Ziffer 6 gegebene Erklärung zurückzunehmen und die Tabelle zu ändern, sobald die unter Ziffer 6 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel II

Die Beschußzeichen der offiziellen Beschußämter einer jeden der Vertragsschließenden Seiten werden auf dem Territorium der anderen Vertragsschließenden Seite unter der Bedingung anerkannt, daß sie Gegenstand der in Ziffer 6 des Artikels I gegebenen Erklärung sind.

Artikel III

Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Ständigen Internationalen Kommission werden durch die der vorliegenden Konvention beigefügte Satzung festgelegt. Diese Satzung ist integrierender Bestandteil der Konvention.

Artikel IV

Im Zweifelsfalle oder im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer technischen Festlegung, die durch eine Entscheidung der Ständigen Internationalen Kommission in Anwendung des Artikels I der vorliegenden Konvention und des Artikels 5 der Satzung getroffen wurde, kann die interessierte Regierung das Gutachten der Ständigen Internationalen Kommission einholen.

Artikel V

Die vorliegende Konvention liegt ab 1. Juli 1969 zur Unterzeichnung auf.

Artikel VI

1. Jede der Unterzeichnerregierungen notifiziert der Regierung des Königreiches Belgien die Erfüllung der verfassungsmäßig für das Inkrafttreten der vorliegenden Konvention erforderlichen Formalitäten.
2. Die vorliegende Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Eingang der dritten dieser Notifikationen in Kraft.
3. Für die anderen Unterzeichnerregierungen tritt die vorliegende Konvention am dreißigsten Tag nach Empfang der in Ziffer 1 genannten Notifikation durch die Regierung des Königreiches Belgien in Kraft.

Artikel VII

1. Nach Inkrafttreten' vorliegender Konvention kann jede nicht zu den Unterzeichnern gehörende Regierung dieser Konvention durch Einreichung eines Beitrittsgesuches sowie der auf dem eigenen Territorium geltenden Rechtsvorschriften des Beschußamtes an die Regierung des Königreiches Belgien auf diplomatischem Wege beitreten.

Die Regierung des Königreiches Belgien übermittelt das Gesuch und die beigefügte Satzung allen Vertragsregie-